

60. Zur Auslegung von § 11 des Aufwertungsgesetzes.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 22. Juni 1927 in der Aufwertungsache
Ra. w. Erben No. V B 10/27.

- I. Aufwertungsstelle Amtsgericht Birkenfeld.
- II. Landgericht Koblenz.

Der Sachverhalt ergibt sich aus folgenden
Gründen:

Im Grundbuch der Gemeinde R., die zum oldenburgischen Landesteil Birkenfeld gehört, ist am 6. August 1909 auf Grundstücken, die früher den Eheleuten W. daselbst in Fahrnisgemeinschaft gehört hatten und infolge einer auf ihren Antrag geschenehen Versteigerung auf No. als Ersteher umgeschrieben worden waren, auf Grund des Versteigerungsprotokolls eine Steiggeldhypothek von 50500 M für den von den Eheleuten W. mit der Erteilung des Zuschlags und der Hebung der Steiggelder beauftragten Ra. in D. eingetragen worden. Von dieser Hypothek sind am 10. August 1917 28500 M gelöscht worden. Auf den noch verbleibenden Restbetrag von 22000 M hat Ra. am 1. April 1921 und am 1. April 1922 je 2000 M und am 9. Januar 1923 18000 M bezahlt erhalten und darauf am 28. Februar 1923 die Löschung des Restbetrags bewilligt. Die Löschung ist aber bisher nicht erfolgt.

Mit Eingaben vom 9. Oktober und 7. Dezember 1925 hat Ra. die Hypothek und die ihr zugrunde liegende persönliche Forderung in Höhe von 22000 M gemäß § 16 AufwG. bei der Aufwertungsstelle angemeldet und den Standpunkt vertreten, daß er in Höhe von 4000 M Aufwertung kraft Vorbehalts und im übrigen Aufwertung kraft Rückwirkung und zwar für die Hypothek in Höhe von 25% und für die persönliche Forderung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 AufwG. in Höhe von 75% des Goldmarkbetrags verlangen könne. Gegen diese Anmeldung haben die Schuldner als Erben des ursprünglichen Grundstückseigentümers und Schuldners Ra. am 15. Dezember 1925 Einspruch eingelegt und zur Begründung geltend gemacht: Aufwertung kraft Vorbehalts komme nicht in Frage, da ein Vorbehalt nicht gemacht sei; ebensowenig sei eine den normalen Höchstfuß übersteigende Aufwertung der persönlichen Forderung statthaft, da der Gläubiger die Steiggelder vor dem

14. Februar 1924 von den als ursprüngliche Gläubiger zu betrachtenden Eheleuten W. durch Abtretung erworben habe und daher § 11 AufwG. einer höheren Aufwertung entgegenstehe. Ferner haben die Schuldner mit Eingabe vom 13. April 1926 auf Grund des § 8 AufwG. Herabsetzung der Aufwertung verlangt.

Der Gläubiger hat diesem Verlangen widersprochen, da es nicht innerhalb der in § 8 bestimmten Frist gestellt, auch sachlich nicht gerechtfertigt sei. Außerdem hat er geltend gemacht, daß § 11 AufwG. hier nicht anwendbar sei, da die Steiggeldforderung von vornherein in seiner Person entstanden sei.

Die Aufwertungsstelle hat das Verfahren wegen eines Teilsbetrags der Hypothek und der ihr zugrunde liegenden persönlichen Forderung von 4000 M bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Streitens der Parteien über die Frage des Vorbehalts ausgesetzt und dem Gläubiger zur Klagerhebung eine Frist bestimmt. Im übrigen hat sie den Aufwertungsbetrag der Hypothek und der ihr zugrunde liegenden persönlichen Forderung auf 25% ihres Goldmarkbetrags abzüglich des Goldmarkbetrags der darauf bezahlten 18000 M, d. i. auf $4500 - 9 = 4491$ G.M. festgesetzt, indem sie einerseits das Verlangen des Gläubigers nach höherer Aufwertung der persönlichen Forderung aus dem von den Schuldnern angegebenen Grunde, andererseits das Verlangen der Schuldner auf Anwendung der Härteklausele des § 8 AufwG. wegen Nichteinhaltung der dort bestimmten Frist zurückgewiesen hat.

Die vom Gläubiger gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde hat das Landgericht in Koblenz aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht in Köln, dessen Zuständigkeit auf Art. 1 des preussisch-oldenburgischen Staatsvertrags vom 20. August 1879 beruht, möchte aus denselben Gründen auch die weitere sofortige Beschwerde des Gläubigers zurückweisen. Es sieht sich aber daran durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 4. Mai 1926 (AufwRspr. 1926 S. 618 Nr. 308) gehindert, weil nach dieser Entscheidung ein gemäß § 11 AufwG. die Anwendung des § 10 das. ausschließender Übergang einer Kaufgeldforderung auf einen anderen nicht vorliege, wenn die Forderung zufolge vertragmäßiger Vereinbarung im Kaufvertrag von vornherein nicht für den Verkäufer, sondern unmittelbar für einen anderen begründet

worben sei. Es hat deshalb die weitere sofortige Beschwerde gemäß § 74 AufwG. in Verbindung mit § 28 ZOG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Zuständigkeit des Reichsgerichts sind nach den angeführten Vorschriften gegeben. Die sofortige weitere Beschwerde ist auch zulässig.

Sachlich ist sie jedoch, soweit Aussetzung des Verfahrens erfolgt ist, unbegründet. Denn zur Entscheidung der Frage, ob bei der Annahme der Leistung ein Vorbehalt gemacht wurde, ist die Aufwertungsstelle mangels Vereinbarung der Parteien nicht zuständig, da diese Frage nicht lediglich die Höhe der Aufwertung, sondern den Bestand der aufzuwertenden Forderung betrifft (§§ 69, 71 AufwG.). Die von der Aufwertungsstelle im erwähnten Umfang angeordnete Aussetzung des Verfahrens war daher gerechtfertigt.

Im übrigen aber war der Beschwerde der Erfolg nicht zu versagen. Das Landgericht verkennet zwar nicht, daß es sich hier um eine nach dem 31. Dezember 1918 begründete Kaufgeldforderung handelt und daß bei einer solchen nach § 10 Nr. 5 AufwG. eine höhere oder geringere Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften, unter Abweichung vom normalen Höchstsatze, grundsätzlich zulässig ist. Es erachtet aber eine solche Abweichung hier in Hinblick auf § 11 AufwG. deshalb für unzulässig, weil die Forderung vor dem 14. Februar 1924 von den ursprünglichen Gläubigern (den Eheleuten W.) auf einen anderen (den Beschwerdeführer) übergegangen sei. Ob nicht diese Annahme, wie der Beschwerdeführer darzutun versucht, auf rechtsirriger Auslegung des Inhalts des Versteigerungsprotokolls beruht, kann dahingestellt bleiben. Denn auch vom gegenteiligen Standpunkt aus kommt die Vorschrift des § 11 AufwG. hier nicht zur Anwendung, weil ihre Anwendung, wie ihr Wortlaut ergibt, ausgeschlossen ist, wenn es sich um einen Rechtsübergang der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 bezeichneten Art handelt. Im vorliegenden Fall aber trifft § 3 Abs. 1 Nr. 7 zu. Denn der Rechtsserwerb des Beschwerdeführers stellt sich nach den Vereinbarungen der Beteiligten als ein Erwerb auf Grund eines Treuhandverhältnisses dar, indem die Steigelder vom Beschwerdeführer vereinbarungsgemäß im Interesse der Eheleute W. für diese zu verwenden waren. Die Vorschrift des § 11 des AufwG. steht sonach den Ansprüchen des Beschwerdeführers nicht entgegen.